

EnEV 2014

Die nächste Novelle der Energieeinsparverordnung, die EnEV 2014, wurde am 11.10.2013 vom Bundesrat mit zahlreichen Änderungsvorgaben beschlossen. Das Bundeskabinett hat diesen Änderungen am 16.10.2013 zugestimmt und die EnEV 2014 damit endgültig beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 21.11.2013 wird die EnEV 2014 am 01. Mai 2014 in Kraft treten.

Die wichtigsten Änderungen der EnEV 2014 werden im Folgenden dargestellt:

Verschärfung des primärenergetischen Anforderungsniveaus im Neubau

Die Anforderungen der vorherigen EnEV an den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden sollen erstmals nicht mit Inkrafttreten der nächsten EnEV, sondern zu einem vordefinierten Termin verschärft werden. Somit werden die Anforderungen der EnEV 2009 erst zum 01.01.2016 um 25% verschärft.

Dazu werden diesmal jedoch nicht die Referenzausführungen verändert, stattdessen werden die Tabellen 1 der Anlagen 1 und 2 der EnEV (Wohn- und Nichtwohngebäude) um die Vorgabe ergänzt, den berechneten Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes bei Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren.

Bei Nichtwohngebäuden sind Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, von der primärenergetischen Verschärfung ausgenommen.

Änderung der Primärenergiefaktoren für Strom

Der Primärenergiefaktor für bezogenen Strom sinkt mit Inkrafttreten der EnEV 2014 zunächst von 2,6 auf 2,4 und wird dann zum 01.01.2016 auf 1,8 reduziert. Dadurch wird die o.g. Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen von 25% für alle Neubauten mit strombasierten Heizsystemen quasi wieder aufgehoben. Für den in KWK-Anlagen erzeugten und eingespeisten Strom gilt mit Inkrafttreten der EnEV 2014 der für den „Verdrängungstrommix“ in DIN V 18599-1: 2011-12 angegebene Wert von 2,8.

Verschärfung der baulichen Nebenanforderungen im Neubau

Die Nebenanforderungen an den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H'_{T} bei Wohngebäuden bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf die Werte der Anlage 1, Tabelle 2, die allerdings dennoch weiterhin einzuhalten sind. Zusätzlich dürfen zu errichtende Wohngebäude ab dem 01.01.2016 den H'_{T} -Wert des Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Bei Nichtwohngebäuden werden die einzuhaltenden \bar{U} -Wert (U-Quer-Werte) der nachfolgend dargestellten vier Bauteilgruppen ab dem 01.01.2016 um etwa 25% verschärft:

Zeile	Bauteile	Anforderungsniveau	Höchstwerte der nach Nummer 2.3 bestimmten Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
			Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall ≥ 19 °C	Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
1a	Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Zeilen 3 und 4 enthalten	nach EnEV 2009*	$\bar{U} = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
1b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015**	$\bar{U} = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	
1c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016**	$\bar{U} = 0,28 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	

Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, sind von der Verschärfung der \bar{U} -Werte ausgenommen.

Hintertür für „EnEV easy“

Der neue Absatz 5 in §3 der EnEV 2014 ermöglicht es den beteiligten Ministerien, auf der Grundlage von Modellberechnungen bestimmte Ausstattungsvarianten von Wohngebäuden zu beschreiben und zu veröffentlichen, die unter dort definierten Anwendungsvoraussetzungen die EnEV-Neubauanforderungen generell erfüllen. Erfüllt ein zu errichtendes Wohngebäude die dort genannten Anwendungsvoraussetzungen und wird es entsprechend der erforderlichen Ausstattungsvariante (Anlagentechnik und Wärmeschutzniveau) errichtet, wären für den EnEV-Nachweis keine Berechnungen erforderlich. Ein solches vereinfachtes Verfahren gilt natürlich erst dann, wenn es entsprechend bekannt gemacht wird.

Neue Regelungen bei Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

Die Regelungen der Absätze 4 und 5 des §9 der EnEV 2009 differenzieren bei Erweiterungen nach der Größe der hinzukommenden beheizten Nutzfläche ($< 15 \text{ m}^2$, $15 - 50 \text{ m}^2$, $> 50 \text{ m}^2$). Dies wird mit der EnEV 2014 geändert.

Bei Erweiterung eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume, für die kein (neuer) Wärmeerzeuger eingebaut wird, sondern die über den Wärmeerzeuger des Bestandsgebäudes mit versorgt werden, müssen die betroffenen Bauteile - unabhängig von der Größe der Erweiterung - lediglich die Bauteilanforderungen der Anlage 3 eingehalten. Ist die hinzukommende, zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 m^2 müssen zusätzlich die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz eingehalten werden.

Wird für die Erweiterung ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut, sind die betroffenen Außenbauteile so zu ändern oder auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude einhält. Die zum 01.01.2016 vorgesehenen primärenergetischen Verschärfungen, sowie die Verschärfungen der Nebenanforderungen gelten in diesem Fall nicht. Die Luftdichtheit darf im Referenzgebäude so angesetzt werden, wie im hinzukommenden Gebäudeteil.

Änderungen der Nachrüstverpflichtungen

Die Außerbetriebnahmepflicht für alte Heizkessel wird ausgeweitet auf Heizkessel die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 01.01.1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind. Diese dürfen ab 2015 nicht mehr betrieben werden. Außerdem dürfen später eingebaute oder aufgestellte Heizkessel nach 30 Jahren nicht mehr betrieben werden.

Die Nachrüstverpflichtung zur Dämmung oberer Geschossdecken wird präzisiert und gilt gemäß §10, Absatz 3 der EnEV 2014 nach dem 31.12.2015 nicht mehr für „bislang ungedämmte“ Decken, sondern für alle obersten Geschossdecken, die den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 (Ausgabe 05-2013) nicht erfüllen.

Ein Verstoß gegen die Nachrüstverpflichtungen wird nach EnEV 2014 erstmals als Ordnungswidrigkeit aufgeführt, die nach Energieeinspargesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Änderungen an der Energieausweispflicht

Energieausweis für Neubauten sowie für Änderungen von Gebäuden, bei denen nach §9 Berechnungen für das ganze Gebäude erstellt werden, dürfen nun erst nach Fertigstellung ausgestellt werden und müssen dem Bauherrn in Kopie übergeben werden.

Bei Verkauf und Vermietung muss der Energieausweis nicht mehr „zugänglich gemacht“ werden, sondern bei Besichtigungen vorgelegt oder ausgehangen werden. Findet keine Besichtigung statt, muss der Energieausweis „unverzüglich“, spätestens auf Verlangen vorgelegt werden. Direkt nach Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages muss zudem der Energieausweis oder eine Kopie übergeben werden.

Die Gebäudegröße, ab der die Aushangpflicht für Gebäude der öffentlichen Hand mit Publikumsverkehr greift, wird nach EnEV 2014 zunächst von 1.000 m² auf 500 m² Nutzfläche reduziert. Ab dem 08.07.2015 sind alle entsprechenden Gebäude > 250 m² betroffen.

Eigentümer von Gebäuden, in denen sich mehr als 500 m² Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr befinden, der nicht auf behördlicher Nutzung beruht, müssen einen Energieausweis aushängen, sobald für das Gebäude ein Energieausweis vorliegt.

Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

In der EnEV 2014 wurde ein neuer Paragraph 16a eingefügt, der Pflichtangaben in Immobilienanzeigen wie folgt vorschreibt:

Wenn vor einem Verkauf oder einer Vermietung eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben wird und zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vorliegt, muss die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthalten:

1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis
2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude (bei Nichtwohngebäuden für Wärme und für Strom getrennt),
3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
4. bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr und
5. bei Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse.

Änderungen bei den Energieausweisen

In Energieverbrauchsausweisen für Wohngebäude ist zusätzlich zum Endenergiekennwert auch ein Primärenergiekennwert anzugeben, um die Vergleichbarkeit von Bedarfs- und Verbrauchsausweisen zu verbessern.

Falls bei Verbrauchsausweise für Gebäude mit dezentraler Warmwasserbereitung der darauf entfallende Verbrauch nicht bekannt ist, muss Endenergieverbrauch um eine Pauschale von 20 kWh/m²a erhöht werden. Bei gekühlten Wohngebäuden muss der Endenergieverbrauch um eine Pauschale von 6 kWh/m²a erhöht werden.

Die Modernisierungsempfehlungen, die in der EnEV 2009 separat als Anlage 10 dargestellt waren, sind nun als Seite 4 in die Energieausweisformulare für Wohn- und Nichtwohngebäude integriert. Die bisherige Seite 4 mit den Erläuterungen wird zur Seite 5. Es müssen in den

Modernisierungsempfehlungen nicht mehr „kostengünstige“, sondern „kosteneffiziente“ Verbesserungen der Energieeffizienz empfohlen werden.

In die Energieausweisformulare für Wohngebäude wurden Energieeffizienzklassen von A+ bis H eingefügt, die sich wie folgt aufteilen:

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² ·a)]
A ⁺	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

Die Energieeffizienzklassen werden im Bandtacho wie folgt dargestellt:

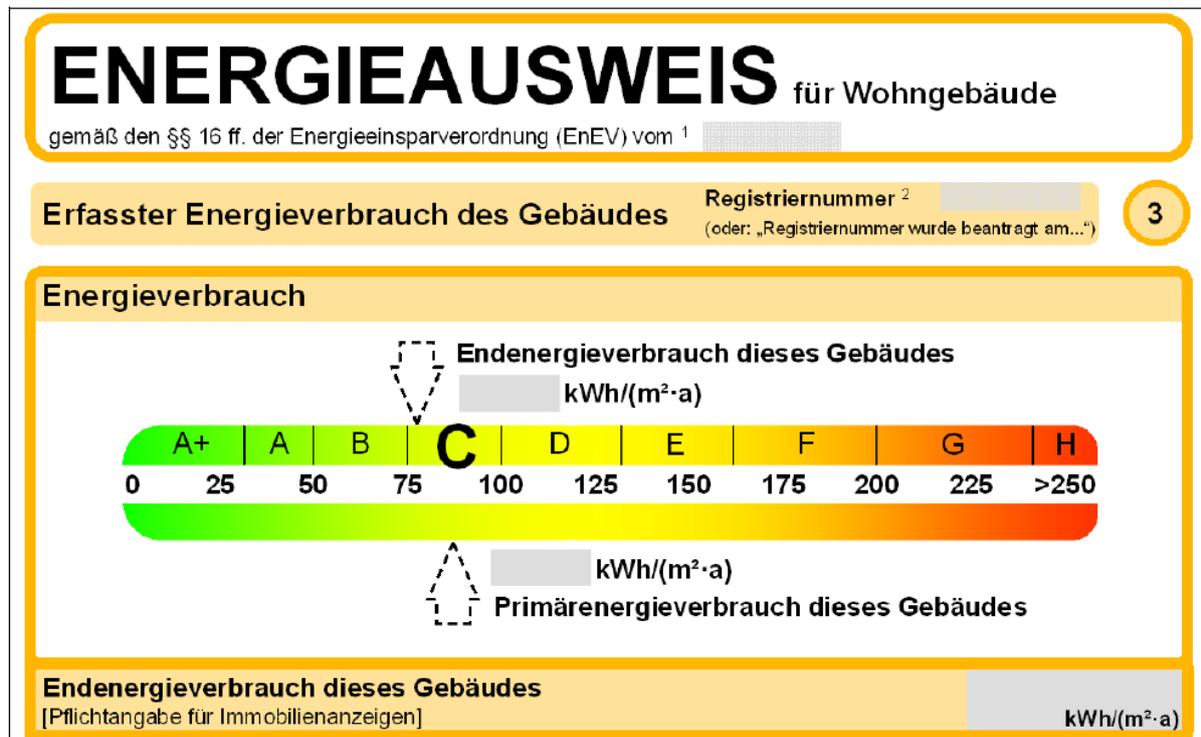


Bild 13.11: Energieausweis für Wohngebäude, Seite 3 gemäß Anlage 6 der EnEV 2014 (Ausschnitt)

In der obigen Abbildung ist auch erkennbar, dass auf den Ausweisformularen nach EnEV 2014 auch angegeben werden muss, auf Grundlage welcher EnEV-Fassung der Ausweis ausgestellt wurde. Zudem sind die neuen Felder für die Registriernummer und die Pflichtangabe für Immobilienanzeigen eingefügt wurden.

Registrierung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten

Für jeden neu ausgestellten Energieausweis und jeden Inspektionsbericht (Inspektion von Klimaanlage nach §12) muss der Aussteller eine Registriernummer elektronisch beantragen und die zugeteilte Nummer in den Energieausweis einzutragen. Ist dem Aussteller nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach elektronischer Antragstellung noch keine Registriernummer zugeteilt worden, darf

ein vorläufiger Energieausweis mit dem Vermerk „Registriernummer wurde beantragt am“ ausgestellt werden. Sobald die Registriernummer vorliegt muss der Aussteller dem Eigentümer einen neuen Energieausweis ausfertigen und aushändigen.

Registrierte Inspektionsberichte über Klimaanlage nach § 12 und Energieausweise nach § 17 sollen einer Stichprobenkontrolle unterzogen werden. Die Stichproben müssen jeweils einen statistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Inspektionsberichte über Klimaanlage erfassen.

Aussteller von Energieausweisen sind verpflichtet, Kopien der von ihnen ausgestellten Energieausweise und der zu deren Ausstellung verwendeten Daten und Unterlagen zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum des jeweiligen Energieausweises aufzubewahren und auf Verlangen der Kontrollstelle auszuhändigen. Dabei dürfen Angaben zum Eigentümer und der Adresse des Gebäudes unkenntlich gemacht werden, wenn die Kontrollstelle diese nicht ausdrücklich im Einzelfall verlangt.

Die Durchführung der Registrierung und der Kontrollen soll langfristig von den Bundesländern übernommen werden. Bis dies geregelt ist, übernimmt vorläufig (für höchstens 7 Jahre) das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle nach § 26c und als Kontrollstelle nach § 26d.

Weitere Änderungen in den Anlagen der EnEV 2014

- Die Sonderregelung für elektrische Warmwasserbereitung (Anlage 1, Punkt 1.1, Satz 2) entfällt zum 01.01.2016 mit der Reduktion des Primärenergiefaktors für Strom auf 1,8.
- Inbezugnahme der Neuherausgabe der DIN V 18599 von Dezember 2011 und der Berichtigungen zu den Teilen 5, 8 und 9 von Mai 2013
- Berücksichtigung von Gebäudeautomation nach DIN V 18599-11
- Definition „Einseitig angebautes Wohngebäude“ nach Anlage 1, Tabelle 2
- gekühlte Wohngebäude müssen nach DIN V 18599 nachgewiesen werden
- Vorgabe des Referenzklima nach DIN V 18599-10: 2011-12 Abschnitt 7.1 (Region Potsdam) auch für Berechnungen nach DIN V 4108-6/DIN V 4701-10
- Zulassung dynamisch-thermischer Simulationsrechnungen zur Ermittlung der anzusetzenden energetischen Eigenschaften innovativer Anlagentechnik
- Anwendung der neuen DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8 für den sommerlichen Wärmeschutz, Wahl des Nachweisverfahren zwischen Sonneneintragskennwerten und Übertemperatur-Gradstunden
- Der Energiebedarf für die Kühlung von Anlagen der Datenverarbeitung (Serverräume) bleibt als Energieeinsatz für Produktionsprozesse außer Betracht.
- Präzisierungen und Änderungen bei den Bauteilanforderungen nach Anlage 3, z.B. neue Anforderungswerte für Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus.
- Einführung von q50-Grenzwerten für den Luftdichtheitstest von Gebäuden > 1.500 m³
- Einarbeitung bisheriger Auslegungsfragen zur EnEV in den Verordnungstext